

## Marktsatzung - Freigabe öffentlichen Verkehrsraumes zur Durchführung von ambulantem Handel auf dem Gessingplatz

---

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.06.1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert am 28.06.2001 (SächsGVBl. S. 425) ; der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) geändert durch Art. 2 zweites Euro-Einführungsgesetz vom 24.03.1999 (BGBl. I S. 385) ; §§ 17 und 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten(OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 8 des Gesetzes vom 19.04.2001 (BGBl. S. 623) hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.02.2002 folgende Marktsatzung beschlossen:

Die Stadt Olbernhau betreibt den nicht festgesetzten Markt - Freigabe öffentlichen Verkehrsraumes zur Durchführung von ambulantem Handel - als öffentliche Einrichtung.

### **§ 1 Standort und Marktzeit**

1. Der Markt wird auf dem Gessingplatz (westliche Seite einschl. Mittelstreifen) durchgeführt.
2. Marktsaison für den großen Markt ist Mitte März (genauer Termin wird von der Stadtverwaltung vorgegeben) bis zum letzten Mittwoch vor dem Bußtag eines jeden Jahres.

Kein Markt findet statt: - an gesetzlichen Feiertagen  
- bei Veranstaltungen / Baumaßnahme, die den gesamten Gessingplatz in Anspruch nehmen - bei Teilinanspruchnahme erfolgt Verlegung auf den östlichen Teil des Gessingplatzes mit ev. Einschränkungen  
- bei höherer Gewalt

Mittwochs außerhalb o.g. Marktsaison können Frischemarkthändler auf einer zugewiesenen Teilfläche des Gessingplatzes ihre Waren verkaufen.

3. Die Kernhandelszeiten auf dem Markt sind: 9.00 - 17.00 Uhr

Der Aufbau der Stände erfolgt ab frühestens 6.30 Uhr. Spätestens 2 Stunden nach Beendigung der Kernhandelszeit ist der Gessingplatz von Markthändlern geräumt als Parkplatz bereitzustellen. Ausnahmen dazu sind mit dem Marktpersonal abzustimmen.

### **§ 2 Marktsortiment**

1. Marktsortiment sind Lebensmittel und alle frei zu verkaufenden Handelswaren, soweit nicht durch Gesetz und Verordnung anderes bestimmt wird. Dem Frischemarkt wird der Vorrang gegeben.
2. Zur Durchführung des ambulanten Handels ist von den Händlern eine Reisegewerbekarte entsprechend § 55 GewO vorzuweisen.

Ausnahmen dabei bilden die reisegewerbekartenfreien Tätigkeiten, welche in den Regelungen des § 55 a GewO festgeschrieben sind.

3. Ausgeschlossen aus dem Marktsortiment sind die nach § 56 GewO im Reisegewerbe verbotenen Tätigkeiten.
4. Der Vertrieb und das Überlassen von Schußwaffen oder Munition sowie von Hieb- oder Stoßwaffen ist verboten!

5. Entsprechend dem Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften ist der öffentliche Handel mit Schriften, die geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich zu gefährden verboten.

Dazu zählen vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende sowie den Krieg verherrlichende Schriften.

### **§ 3 Standplätze**

1. Der Platz mit den gegebenen Platzverhältnissen verlangt, dass der Markt in einem geordneten Zustand abgehalten wird. Im Außenring ist vorrangig der Handel mit Obst / Gemüse, Blumen / Pflanzen und Lebensmitteln vorgesehen. Im Innenbereich bieten die Händler mit den Sortimenten Textilien, Industrie- und Haushaltswaren u.ä. ihre Waren an.

2. Für die Ausübung des ambulanten Handels werden Standgenehmigungen in Vertragsform -- Dauergenehmigungen für max. eine Marktsaison -- von der Stadtverwaltung nach vorheriger Bewerbung ausgestellt. Eine Dauergenehmigung ist an Dritte nicht übertragbar. Für den großen Markt werden jährlich die Bewerbungen bis 15.02. entgegengenommen.

3. Um das Angebot auf dem Markt vielseitig zu gestalten, behält sich die Stadtverwaltung das Recht vor, Dauergenehmigungen auch im 14- tägigen Rhythmus oder sogar termingebunden zu vergeben (vorrangig für Händler mit den Sortimenten Textilien, Industrie- und Haushaltswaren u.ä.).

4. Für besondere Angebote werden ca. 10 lfd. Meter Verkaufsfläche reserviert, die entsprechend der Entscheidung des Marktpersonals oder des Gewerbe-/Marktwesen wöchentlich nach Voranmeldung vergeben werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Platz ohne Voranmeldung.

5. Das Marktpersonal weist den Standplatz entsprechend den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann das Marktpersonal einen Standplatz anordnen, ohne das dadurch ein Anspruch auf Entschädigung entsteht.

6. Die ambulanten Händler mit Dauergenehmigungen und Händler, welche einen angemeldeten Tagesplatz haben, haben ihren Standplatz bis spätestens 8.00 Uhr einzunehmen. Danach werden freie Plätze (durch Urlaub, Krankheit etc.), wenn keine Sondervereinbarungen getroffen sind, bei Bedarf an zusätzlich wartende Händler entsprechend der Entscheidung des Marktpersonals vergeben.

### **§ 4 Ordnung auf dem Markt**

1. Die Anordnung der Stände erfolgt entsprechend der ausgebildeten Parkflächen (Pflaster), wobei jeweils die Vorderkanten der Stände einschl. Warenträger eine Linie bilden. Die Fahrbereiche (Bitumenflächen) sind freizuhalten. Eine analoge Anordnung der Stände erfolgt auch auf dem mittleren Pflasterstreifen. Die Haupteingänge sind für Rettungsfahrzeuge generell freizuhalten. Die Seiteneingänge sind für Fußgänger freizuhalten.

2. Die Länge eines Standes sollte 10 lfd. m nicht überschreiten.

3. Als Verkaufseinrichtungen sind nur sachgerechte Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen. Fahrzeuge und Lieferfahrzeuge sind nach dem Standaufbau unverzüglich vom Marktplatz zu fahren. Diese sind auf zugewiesene Parkflächen abzustellen. Ausgenommen hiervon sind entsprechend umgebaute Verkaufsfahrzeuge. Wenn es die Platzverhältnisse zulassen, können die Fahrzeuge hinter dem eigenen Stand abgestellt werden. Eine Behinderung anderer Händler bezüglich des Stellplatzes darf nicht eintreten.

4. Die Stände müssen ausreichend standfest aufgebaut und insbesondere gegen Sturm gut gesichert sein. Die Bodenfläche des Platzes darf durch Verankerungen nicht beschädigt werden. Befestigungen der Verkaufseinrichtungen an Bäumen, an Schutzvorrichtungen der Grünanlagen, Pollern sowie Straßenlampen sind nicht statthaft.
5. Die Verkaufseinrichtungen sollen nicht niedriger als 60 cm sein. Für den Handel mit Lebensmitteln sind die hygienischen Erfordernisse (Hygienevorschriften) besonders zu beachten.
6. Die Händler sind verpflichtet, ihren Firmennamen oder/bzw. Familiennamen mit mind. einem ausgeschriebenen Vornamen in deutlich lesbarer Schrift am Stand anzubringen.
7. Die angebotenen Waren sind entsprechend der Preisangabenverordnung mit Preisen auszuzeichnen.
8. Das Befahren des Platzes während der Kernhandelszeiten des Marktes mit Fahrzeugen einschließlich Fahrrädern ist verboten.
9. Für die Sauberkeit und Ordnung des jeweiligen Standes ist der Händler selbst verantwortlich. Die Abfälle sind eigenständig in den dafür aufgestellten Containern zu entsorgen. Die Trennung erfolgt nach Pappe / Papier und Müll. Holzstiegen und Sondermüll werden nicht entsorgt.
10. Die Nutzung von Elektroenergie aus dem Stadtnetz zum Zwecke der Beleuchtung und zum Betreiben von elektrischen Geräten bedarf der Genehmigung durch das Marktpersonal. Der Händler ist verpflichtet, nur geprüfte Kabel und elektrische Anlagen zu betreiben.

## **§ 5 Verhalten auf dem Markt**

1. Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreiben des Marktes die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten.
2. Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seines Standes so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

## **§ 6 Haftung**

Mit der Standvergabe übernimmt die Stadtverwaltung Olbernhau keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der für die ambulante Handelstätigkeit eingebrachte Ware, Geräte usw..

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen nachfolgender Punkte handelt:
  - a) entgegen § 1 Pkt. 3. die Kernhandelszeiten des Marktes nicht einhält
  - b) entgegen § 2 Pkt. 2. keine Reisegewerbekarte vorweisen kann (ausgenommen 2. Satz)
  - c) entgegen § 4 Pkt. 1. seinen Stand bzw. Warenträger in den Fahrbereichen bzw. Eingängen aufbaut
  - d) entgegen § 4 Pkt. 3. das Fahrzeug nach dem Standaufbau nicht ordnungsgemäß abstellt
  - e) entgegen § 4 Pkt. 4. die Bodenfläche beschädigt bzw. den Stand an Bäumen, Pollern, Schutzvorrichtungen, Straßenlampen befestigt
  - f) entgegen § 4 Pkt. 6. den Name nicht anbringt

- g) entgegen § 4 Pkt. 7. die Waren nicht auspreist
- h) entgegen § 4 Pkt. 8. den Platz während der Kernhandelszeiten befährt
- i) entgegen § 4 Pkt. 9. den Müll etc. nicht ordnungsgemäß entsorgt
- j) entgegen § 4 Pkt. 10. ungeprüfte elektrische Kabel und Anlagen betreibt

2. Bei Zuwiderhandlungen und Verstößen gegen diese Ordnung können Ordnungswidrigkeiten nach § 124 Abs. 1 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

## **§ 8 Ausschlußregelungen**

Standgenehmigungen können mündlich und schriftlich (bei Dauergenehmigungen) widerrufen werden, wenn:

- ein Standbetreiber auch nach Ahndung der Ordnungswidrigkeiten weiterhin gegen die entsprechenden Punkte der Marktsatzung verstößt
- ein Standbetreiber die Marktgebühren trotz Aufforderung nicht zahlt
- ein Markthändler mit Dauergenehmigung seinen Stand 2 x hintereinander ohne vorherige Abstimmung mit der Stadtverwaltung / Marktpersonal nicht besetzt

Wird die Genehmigung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olbernhau, 15.02.2002

Dr. Laub  
Bürgermeister

(Siegel)